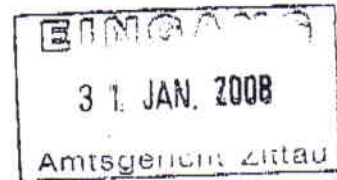


Vf. v. 29.1.08

1) ALin II zK. B10. 30/01/08

2) Um A AG Zittau

nach zu zurück.



Die Berufungsbeurteilung B1. 319 wird wie folgt ergänzt:

Das AG hat zu Recht unter Hinweis auf § 56 ZPO eine kurze Bewährungsstrafe verhängt. Allerdings fällt diese zu niedrig aus.

Der bisherige Prozessverlauf und das Auftreten des Angeklagten vor Gericht (z.B. seine Weigerung, sich bei Urteilsverkündung zu erheben) zeigen, daß er hier nicht um einen "normalen" Totalverweigerer und seine Gewissensentscheidung geht. Vielmehr läßt der Angeklagte zu, daß der Prozeß dazu benutzt wird, um die vorweltliche Unfähigkeit z. B. bei der vorweltlichen Unfähigkeit zu demonstrieren. Dies hätte in die Strafzumessungswägungen als Hintergrund und Nachtatverhalten mit einfließen und zu einer kürzeren Bewährungsstrafe führen müssen, die sich nicht am härtesten Strafrahmen orientiert. 3-6 Monate wären angemessen gewesen.

Zu § 320 ff (RM - Einlegung durch J. Eichler, S. Kraska u. D. Böttner als Vertreter des Angeklagten) ist e. Stellungnahme nicht veranlaßt.